

**Satzung der Stadt Senftenberg über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen
an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung
-Kostenerstattungssatzung Niederschlagswasser-**

Beschluss 045/05 vom 15. Juni 2005 (Abl. Nr. 1, Jg. 9 vom 25.01.2006)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), der §§ 1, 2, 10, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 15. Juni 2005 folgende Kostenerstattungssatzung Niederschlagswasser beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen
- § 2 Grundsatz
- § 3 Höhe des Erstattungsbetrages
- § 4 Kostenerstattungspflichtige
- § 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Härteklausele
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen

Die Stadt Senftenberg betreibt nach Maßgabe ihrer Niederschlagswasserentsorgungssatzung zentrale Niederschlagswasserentsorgungsanlagen als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Die Stadt Senftenberg oder von ihr Beauftragte errichten die Verbindungsleitung zwischen Kanal- und Grundstücksgrenze im öffentlichen Bereich. Dafür erhebt die Stadt Senftenberg nach Maßgabe dieser Satzung eine Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen.

§ 2

Grundsatz

Wird für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses der Stadt Senftenberg durch den Antragsteller zu erstatten.

§ 3

Höhe des Erstattungsbetrages

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen und aller nachträglichen Grundstücksanschlussleitungen an den vorhandenen öffentlichen Kanal sind in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe der Stadt Senftenberg zu erstatten.
- (2) Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (3) Die Errichtung der Niederschlagswasserentsorgungsanlage auf dem Grundstück wird vom Grundstückseigentümer veranlasst und finanziell getragen. Diese Anlage bleibt im Eigentum des Grundstückseigentümers.

§ 4 Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Kostenerstattungspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Der Erstattungsanspruch entsteht, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist, im übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird in einem Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben der Stadt Senftenberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kosten erforderlich ist.
- (2) Die mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Vollzug dieser Satzung, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Die Kostenerstattungspflichtigen haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Senftenberg sowohl durch den bisherigen Erstattungspflichtigen als auch durch den Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Kosten beeinflussen, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Stadt Senftenberg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 14 und 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

- entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass die Stadt Senftenberg und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 2, Satz 1 dieser Satzung nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Kosten beeinflussen,
- entgegen § 8 Abs. 2, Satz 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Härteklausele

Zur Vermeidung besonderer Härten kann die Stadt Senftenberg im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Erstattungspflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 16.06.2005

Fredrich
1. Beigeordneter

(Siegel)